

## **„Zumutung für die aufgeklärte Gesellschaft“**

### **Zusammenfassung:**

Am 14. und 15. Juli 2019 veröffentlichten die Potsdamer Neuesten Nachrichten online unter dem Titel „Zumutung für die aufgeklärte Gesellschaft“ und in Print unter „Geschichte neu deuten“ einen Artikel, in dem es unter anderem heißt:

„Sie verlangen auch die Deutungshoheit über die Geschichte.“

„Doch das Begehren von Hohenzollern-Prinz Georg Friedrich reicht weiter. Es geht ihm, kurz gesagt, um Geschichtspolitik.“

„... es geht offenbar um die Deutungshoheit über die Geschichte.“

„Denn was sollten die eingeklagten „Mitwirkungsrechte“ anderes ermöglichen, als eine gezielte Einflussnahme auf die Darstellung der regierenden Vorfahren?“

„... gar ein Gestaltungsrecht an einem Museum – eine solche Zumutung ist in einer aufgeklärten Gesellschaft ausgeschlossen. Im Lichte dieser Forderung erweisen sich die Hohenzollern-Wünsche als Beleg dafür, dass es am Verständnis der deutschen Geschichte der vergangenen einhundert Jahre ganz offensichtlich hapert.“

Diese Äußerungen untersagte das Landgericht Berlin mit Beschluss vom 2. April 2020 unter Hinweis auf die Antragsschrift. Dort wird argumentiert, es handele sich um falsche Tatsachenbehauptungen, die die Persönlichkeitsrechte Georg Friedrich Prinz von Preußens massiv verletzen.



3. „... es geht offenbar um die Deutungshoheit über die Geschichte.“

4. „Denn was sollten die eingeklagten „Mitwirkungsrechte“ anderes ermöglichen, als eine gezielte Einflussnahme auf die Darstellung der regierenden Vorfahren?“

5. „... gar ein Gestaltungsrecht an einem Museum - eine solche Zumutung ist in einer aufgeklärten Gesellschaft ausgeschlossen. Im Lichte dieser Forderung erweisen sich die -Wünsche als Beleg dafür, dass es am Verständnis der deutschen Geschichte der vergangenen einhundert Jahre ganz offensichtlich hapert.“

sofern dies geschieht, wie auf seit dem 14.07.2019 und in der Ausgabe von „ “ vom 15.07.2019.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 20.000 € festgesetzt.

## Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragsschrift nebst Anlagen sowie dem gleichfalls verbundenen Schriftsatz vom 30.03.2020 rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

-

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Richterin

Richterin  
am Landgericht